



Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

14045/21

AGRILEG 256
DENLEG 92
VETER 101
FOOD 59
AGRI 552
WTO 275
DELACT 246

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 13129/21

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.10.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und Vorschriften über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. Oktober 2021 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 48 Buchstabe h, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a und e sowie Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/625¹ vorgelegt. Der Rat kann bis zum 22. Dezember 2021 Einwände gegen diesen Rechtsakt erheben.

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

2. Im Verlauf einer stillschweigenden Konsultation hat eine Delegation Gründe angeführt, die dafür sprechen könnten, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben², und eine weitere Delegation hat die Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten³.
3. Daraufhin hat der Vorsitz am 16. November 2021 eine informelle Videokonferenz der Referenten/Attachés (Veterinärfragen/Pflanzenschutz/Lebensmittel) ausgerichtet. Bei dieser Videokonferenz hat der Vorsitz festgestellt, dass es keine qualifizierte Mehrheit dafür gab, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.
4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 144 Absatz 3 der Verordnung veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

² Dok. WK 13479/2021.

³ Dok. WK 13479/2021 ADD 1.